

# Bundesgesetzblatt <sup>1257</sup>

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2009

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
14.12.2009	Verordnung über die Inkraftsetzung der angepassten Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens .....	1258
2.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten .....	1268
5.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	1269
5.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit .....	1269
23.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1270
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-32) .....	1272
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-05) .....	1275
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Wexford Group International, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-76-01) .....	1278
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Aliron International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-16-03) .....	1280
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-81-02) .....	1283
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-81-01) .....	1286

**Verordnung  
über die Inkraftsetzung  
der angepassten Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens**

**Vom 14. Dezember 2009**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. April 2004 zu dem Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) (BGBl. 2004 II S. 458) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) (BGBl. 2004 II S. 458, 459) gemäß den Notifikationen vom 30. Juni 2009 und 4. November 2009 angepassten Haftungshöchstbeträge werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Notifikationen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2009 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2009

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

ICAO  
International Civil Aviation Organization

30 June 2009

Subject: Review of limits of liability conducted by ICAO under Article 24 of the Montreal Convention of 1999 – Notification of revision of limits of liability

Action required: a) to take note of revision of limits; b) to take cognizance of the revised limits of liability that shall become effective for all States Parties to the Montreal Convention of 1999 six months following this notification unless within three months of this notification, i.e. no later than 30 September 2009, a majority of the States Parties register their disapproval with ICAO; and c) to make provisions to adjust as necessary implementing legislation to take into account the revision of the liability limits once effective

Sir/Madam,

- I have the honour to refer to the *Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air*, done at Montreal on 28 May 1999 (Doc 9740) (Montreal Convention of 1999). The Convention establishes in its Articles 21 and 22 the liability limits of the air carrier for damages in relation to the carriage of passengers, baggage and cargo. The amounts so established are expressed in Special Drawing Rights (SDRs), a unit of account established by the International Monetary Fund (IMF).
- The SDR is defined as a basket of currencies whose composition is periodically reviewed by the IMF to ensure that it reflects the relative importance of currencies in the world's trading and financial systems. Today, the basket of currencies consists of the euro, Japanese yen, pound sterling and U.S. dollar. The table below illustrates the history of the basket composition and weights:

SDR Valuation Basket:  
Percentage Weights at Inception of Period

	1981 – 85	1986 – 90	1991 – 95	1996 – 2000	2001 – 05	Proposed 2006 – 10
U.S. dollar	42	42	40	39	45	44
Euro	–	–	–	–	29	34
Deutsche mark	19	19	21	21	–	–
French franc	13	12	11	11	–	–
Japanese yen	13	15	17	18	15	11
Pound sterling	13	12	11	11	11	11

Source: IMF – Finance Department

- At the Diplomatic Conference which adopted the Montreal Convention of 1999, States were mindful of the need to ensure that the limits of liability retain their economic value with the passage of time and that they would not erode due to inflation or other economic factors subsequent to the coming into force of the Convention.
- To take this into account, the Convention provides in its Article 24 (Review of Limits) a built-in mechanism, sometimes referred to as the escalator clause, which sets out the process for a periodic review and revision as necessary of the aforementioned limits of liability. The review mechanism was deliberately designed along the lines of a tacit approval process, ensuring general application while involving all States Parties.

#### Review under Article 24 of the Convention

- Article 24 provides that the limits of liability be reviewed by the Depositary (ICAO) at five-year intervals, the first such review to take place at the end of the fifth year following the date of entry into force of the Convention.
- In its relevant part, Article 24, paragraph 1, stipulates that the limits be reviewed by reference to an inflation factor which corresponds to the accumulated rate of inflation since the date of entry into force of the Convention. The measure of the rate of inflation to be used in determining the inflation factor is the weighted average of the annual rates of increase or decrease in the Consumer Price Indices of the States whose currencies comprise the SDR. As the Montreal Convention of 1999 entered into force on 4 November 2003, ICAO initiated the process of reviewing the limits at the end of 2008, and the inflation factor used corresponded to the accumulated weighted rate of inflation over the period 2003 – 2008. As the IMF released pertinent official 2008 data only in April 2009, the review could only be concluded thereafter.

#### Results of review – Determination of inflation factor

- Historical Consumer Price Index (CPI) data was obtained from the IMF World Economic Outlook Database, April 2009 Edition, available on the IMF public website. This database is usually updated in April and September of each year. The table below summarizes the analysis regarding the annual per cent change in average consumer prices for the period concerned:

	United States		Euro area		Japan		United Kingdom		Weighted Index
	CPI	weight	CPI	weight	CPI	weight	CPI	weight	
2003									100.0
2004	2.7	0.45	2.18	0.29	0.0	0.15	1.3	0.11	102.0
2005	3.4	0.45	2.19	0.29	-0.3	0.15	2.0	0.11	104.4
2006	3.2	0.44	2.20	0.34	0.3	0.11	2.3	0.11	107.0
2007	2.9	0.44	2.15	0.34	0.0	0.11	2.3	0.11	109.4
2008	3.8	0.44	3.29	0.34	1.4	0.11	3.6	0.11	113.1

#### Revision of Liability Limits

8. As a result of the above review and calculations set out in paragraph 7 above, it has been determined that the inflation factor has exceeded 10 per cent, the threshold stipulated in the Convention for triggering an adjustment of the limits of liability. The determined inflation factor is 13.1 per cent. For ease of reference, it should be recalled that the Montreal Convention of 1999 established the following limits:
- 17 SDRs per kilogram in the case of destruction, loss, damage or delay in relation to the carriage of cargo (Article 22, paragraph 3, Montreal Convention of 1999 refers);
  - 1 000 SDRs for each passenger in case of destruction, loss, damage or delay with respect to baggage (Article 22, paragraph 2, Montreal Convention of 1999 refers);
  - 4 150 SDRs for each passenger in relation to damage caused by delay in the carriage of persons (Article 22, paragraph 1, Montreal Convention of 1999 refers); and
  - 100 000 SDRs for each passenger for damage sustained in case of death or bodily injury of a passenger (for the first tier, Article 21, paragraph 1, Montreal Convention of 1999 refers).
9. As a consequence, the limits of liability would need to be revised as follows:

Old Limits (SDR)		Revised Limits (SDR)	Rounded Revised Limits (SDR)
17	x 13.1%	19.227	19
1 000	x 13.1%	1 131	1 131
4 150	x 13.1%	4 693.65	4 694
100 000	x 13.1%	113 100	113 100

10. Following the consideration of this matter, the Council, pursuant to its decision on 10 June 2009 (C-DEC 187/3), requested that States Parties to the Montreal Convention of 1999 be notified of the outcome of the review and the revised limits of liability.

#### Notification to States Parties

11. In accordance with Article 24, paragraph 2, of the Convention, ICAO has to notify States Parties to the Montreal Convention of 1999 of the outcome of the review and the revisions of the limits. In line with the tacit approval mechanism spelled out in paragraph 2 of Article 24, the said revisions shall become effective for all States Parties six months following this notification, unless within three months after this notification a majority of States Parties have registered their disapproval with ICAO. Should the latter occur, the revisions would not become effective and ICAO would be required to refer this matter to a meeting of the States Parties (Diplomatic Conference). The current list of States Parties to the Montreal Convention of 1999 can be found on the ICAO public website ([www.icao.int](http://www.icao.int)) as part of the Legal Bureau's Treaty Collection.
12. Accordingly, in the absence of notifications of disapproval received from a majority of States Parties to the Montreal Convention of 1999 by no later than 30 September 2009, ICAO will notify at the lapse of six months following the issuance of this letter all signatories and States Parties in accordance with Article 53, paragraph 8 (d), regarding the date of the coming into force of the revised limits of liability.
13. In light of this situation, States may find it opportune to make provisions as necessary in accordance with their domestic legal requirements to give full effect of the revised limits, once effective.

Accept, Sir/Madam, the assurances of my highest consideration.

Taïeb Chérif  
Secretary General

ICAO  
International Civil Aviation Organization

4 November 2009

Subject: Revision of limits of liability under the Montreal Convention of 1999 – Notification of effective date of revised limits

Action required: a) to take note that the revised limits of liability shall become effective for all States Parties to the Montreal Convention as of 30 December 2009; and b) to adjust as necessary implementing legislation to give full effect to the rounded revised liability limits

Sir/Madam,

1. I have the honour to refer to State letter LE 3/38.1-09/47 dated 30 June 2009 by which ICAO had communicated the results of the review of the limits of liability pursuant to Article 24, paragraph 2, of the *Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air*, done at Montreal on 28 May 1999 (Doc 9740).
2. As set out in paragraphs 8 and 9 of the above-mentioned State letter, States were advised that the limits of liability established under the Montreal Convention would need to be revised as follows:

Old Limits (SDR)	Revised Limits (SDR)	Rounded Revised Limits (SDR)
17 x 13.1%	19.227	19
1 000 x 13.1%	1 131	1 131
4 150 x 13.1%	4 693.65	4 694
100 000 x 13.1%	113 100	113 100

3. States were notified that, in accordance with the tacit approval mechanism spelled out in paragraph 2 of Article 24 of the Montreal Convention, the said revisions shall become effective for all States Parties six months following the notification, unless within three months after the notification a majority of States Parties registered their disapproval with ICAO.
4. As of 30 September 2009, the Montreal Convention had 92 Parties. By 30 September 2009, fourteen (14) notices of disapproval regarding the revision of the limits of liability were received by ICAO from States Parties, one of which qualifying its scope of disapproval. It is therefore established that the condition of majority set out at paragraph 3 above is not met. Therefore, the revised limits of liability become effective as of 30 December 2009 for all States Parties to the Montreal Convention, including those which have notified ICAO of their disapproval, in accordance with Article 24, paragraph 2.
5. States Parties are accordingly invited to make provisions as necessary in accordance with their domestic legal requirements to give full effect as of 30 December 2009 to the rounded revised limits.

Raymond Benjamin  
Secretary General

OACI  
Organisation de l'aviation civile internationale

le 30 juin 2009

Objet: Rapport sur les résultats de la révision par l'OACI des limites de responsabilité prévues dans la Convention de Montréal de 1999 — Avis de révision des limites de responsabilité

Suite à donner: a) prendre note de la révision des limites; b) prendre connaissance des limites révisées de responsabilité qui entreront en vigueur pour tous les États parties à la Convention de Montréal de 1999 six mois après la date du présent avis, sauf si dans un délai de trois mois, c'est-à-dire au plus tard le 30 septembre 2009, la majorité des États parties communique à l'OACI sa désapprobation; c) prendre des dispositions pour ajuster selon les besoins la législation d'application de façon à tenir compte des nouvelles limites de responsabilité une fois qu'elles entreront en vigueur

Madame, Monsieur,

1. Les articles 21 et 22 de la *Convention pour l'unification de certaines règles relatives au transport aérien international*, faite à Montréal le 28 mai 1999 (Doc 9740) (Convention de Montréal de 1999) établissent les limites de responsabilité du transporteur aérien applicables au transport des passagers, des bagages et des marchandises. Les montants ainsi établis sont exprimés en droits de tirage spéciaux (DTS), unité de compte du Fonds monétaire international (FMI).
2. Le DTS est un panier de monnaies dont le FMI réexamine périodiquement la composition pour veiller à ce qu'il continue à représenter l'importance relative des monnaies des systèmes commerciaux et financiers mondiaux. Ce panier de monnaies comprend actuellement l'euro, le yen, la livre sterling et le dollar des États-Unis. Le tableau suivant montre l'évolution de la composition et de la pondération du panier de monnaies:

Panier servant au calcul de la valeur du DTS:  
Coefficients de pondération au début de la période

	1981 – 85	1986 – 90	1991 – 95	1996 – 2000	2001 – 05	Proposition 2006 – 10
Dollar des É.-U.	42	42	40	39	45	44
Euro	–	–	–	–	29	34
Deutsche mark	19	19	21	21	–	–
Franc français	13	12	11	11	–	–
Yen	13	15	17	18	15	11
Livre sterling	13	12	11	11	11	11

Source: Département des finances publiques du FMI

3. Les États participant à la Conférence diplomatique qui a adopté la Convention de Montréal de 1999 étaient conscients de la nécessité de faire en sorte que les limites de responsabilité conservent leur valeur économique avec le passage du temps et qu'elles ne soient pas érodées par l'inflation ou par d'autres facteurs économiques après l'entrée en vigueur de la Convention.
4. L'article 24 (Révision des limites) de la Convention définit donc un mécanisme, parfois appelé clause d'indexation, qui prévoit une révision périodique et, s'il y a lieu, une modification des limites de responsabilité. Ce mécanisme a été conçu intentionnellement en tant que processus d'approbation tacite, qui permet une application générale tout en faisant intervenir tous les États parties.

#### Révision en vertu de l'article 24 de la Convention

5. L'article 24 prévoit que les limites de responsabilité sont révisées par le dépositaire (OACI) tous les cinq ans, la première révision intervenant à la fin de la cinquième année suivant la date d'entrée en vigueur de la Convention.
6. L'article 24, § 1, précise que les limites sont révisées moyennant l'application d'un coefficient pour inflation correspondant au taux cumulatif de l'inflation depuis la date d'entrée en vigueur de la Convention. La mesure du taux d'inflation à utiliser pour déterminer le coefficient pour inflation est la moyenne pondérée des taux annuels de la hausse ou de la baisse des indices de prix à la consommation des États dont les monnaies composent le DTS. La Convention de Montréal de 1999 étant entrée en vigueur le 4 novembre 2003, l'OACI a amorcé le processus de révision des limites à la fin de 2008, et le coefficient pour inflation utilisé correspond au taux cumulatif d'inflation pondéré pour la période 2003 – 2008. Comme le FMI ne publie les données officielles pour 2008 qu'en avril 2009, la révision n'a pu être achevée qu'après cette date.

#### Résultats de la révision – Détermination du coefficient pour inflation

7. Les données sur l'indice des prix à la consommation (IPC) sont tirées de la base de données des Perspectives de l'économie mondiale du FMI, édition d'avril 2009, accessible sur le site web public du FMI. Cette base de données est habituellement actualisée en avril et en septembre de chaque année. Le tableau ci-dessous résume l'analyse du pourcentage annuel de changement des prix moyens à la consommation pour la période visée:

	États-Unis		Zone euro		Japon		Royaume-Uni		Indice pondéré
	IPC	pond.	IPC	pond.	IPC	pond.	IPC	pond.	
2003									100,0
2004	2,7	0,45	2,18	0,29	0,0	0,15	1,3	0,11	102,0
2005	3,4	0,45	2,19	0,29	-0,3	0,15	2,0	0,11	104,4
2006	3,2	0,44	2,20	0,34	0,3	0,11	2,3	0,11	107,0
2007	2,9	0,44	2,15	0,34	0,0	0,11	2,3	0,11	109,4
2008	3,8	0,44	3,29	0,34	1,4	0,11	3,6	0,11	113,1

#### Révision des limites de responsabilité

8. Suite à la révision effectuée et aux calculs indiqués au § 7, il a été déterminé que le coefficient pour inflation était supérieur à 10 %, seuil au-delà duquel la Convention prévoit un ajustement des limites de responsabilité. Le coefficient pour inflation est de 13,1 %. On se souviendra que la Convention de Montréal de 1999 avait établi les limites suivantes:
- 17 DTS par kilogramme en cas de destruction, perte, avarie ou retard dans le transport de marchandises (voir l'article 22, § 3, de la Convention de Montréal de 1999);
  - 1 000 DTS par passager en cas de destruction, perte, avarie ou retard dans le transport de bagages (voir l'article 22, § 2, de la Convention de Montréal de 1999);
  - 4 150 DTS par passager en cas de dommage résultant d'un retard dans le transport de personnes (voir l'article 22, § 1, de la Convention de Montréal de 1999);
  - 100 000 DTS par passager en cas de mort ou de lésion subie par un passager (pour le premier niveau, voir l'article 21, § 1, de la Convention de Montréal de 1999).
9. Les limites de responsabilité doivent donc être modifiées comme suit:

Anciennes limites (DTS)		Limites révisées (DTS)	Limites révisées arrondies (DTS)
17	x 13,1 %	19,227	19
1 000	x 13,1 %	1 131	1 131
4 150	x 13,1 %	4 693,65	4 694
100 000	x 13,1 %	113 100	113 100

10. S'étant penché sur la question, le Conseil, conformément à sa décision du 10 juin 2009 (C-DEC 187/3), a demandé que les États parties à la Convention de Montréal de 1999 soient informés de l'issue de la révision et des limites révisées de responsabilité.

#### Notification aux États parties

11. Conformément à l'article 24, § 2, de la Convention de Montréal de 1999, l'OACI doit notifier les résultats de la révision et les révisions des limites aux États parties à la Convention. Conformément au mécanisme d'approbation tacite défini à l'article 24, § 2, lesdites révisions prennent effet six mois après cette notification, à moins que dans les trois mois qui suivent cette notification, une majorité des États parties notifie sa désapprobation à l'OACI. En cas de désapprobation, les révisions ne prennent pas effet et l'OACI doit renvoyer la question à une réunion des États parties (conférence diplomatique). La liste actuelle des États parties à la Convention de Montréal de 1999 peut être consultée sur le site web public de l'OACI ([www.icao.int](http://www.icao.int)) à la rubrique *Recueil des traités* de la Direction des affaires juridiques.
12. En conséquence, si une majorité des États parties à la Convention de Montréal de 1999 ne notifie pas sa désapprobation pour le 30 septembre 2009 au plus tard, l'OACI notifiera, six mois après la date de la présente lettre, à tous les signataires et à tous les États parties, conformément à l'article 53, § 8, alinéa d), la date d'entrée en vigueur des limites de responsabilité révisées.
13. Il est donc opportun que les États prennent les dispositions nécessaires conformément à leurs exigences juridiques nationales, pour donner plein effet aux limites révisées une fois qu'elles seront en vigueur.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de ma haute considération.

Taïeb Chérif  
Secrétaire général

OACI  
Organisation de l'aviation civile internationale

le 4 novembre 2009

Objet: Révision des limites de responsabilité de la Convention de Montréal de 1999 — Notification des dates d'entrée en vigueur des limites révisées

Suite à donner: a) noter que les limites révisées de responsabilité entreront en vigueur pour tous les États parties à la Convention de Montréal le 30 décembre 2009; b) ajuster selon les besoins la législation d'application pour donner plein effet aux nouvelles limites arrondies

Madame, Monsieur,

1. La présente fait suite à la lettre LE 3/38.1-09/47 du 30 juin 2009 dans laquelle l'OACI avait communiqué les résultats de la révision des limites de responsabilité conformément à l'article 24 paragraphe 2, de la *Convention pour l'unification de certaines règles relatives au transport aérien international*, faite à Montréal le 28 mai 1999 (Doc 9740).
2. Les paragraphes 8 et 9 de ladite lettre notifiaient aux États que les limites de responsabilité établies dans le cadre de la Convention de Montréal devaient être révisées comme suit:

Anciennes limites (DTS)	Limites révisées (DTS)	Nouvelles limites arrondies (DTS)
17 x 13,1 %	19,227	19
1 000 x 13,1 %	1 131	1 131
4 150 x 13,1 %	4 693,65	4 694
100 000 x 13,1 %	113 100	113 100

3. Les États ont été informés que, conformément au mécanisme d'approbation tacite prévu au paragraphe 2 de l'article 24 de la Convention de Montréal, lesdites révisions entreront en vigueur pour tous les États parties six mois après la notification, à moins que dans les trois mois suivant cette notification la majorité des États parties aient notifié leur désapprobation à l'OACI.
4. Au 30 septembre 2009, la Convention de Montréal comptait 92 parties. Au 30 septembre 2009, l'OACI avait reçu des États parties quatorze (14) avis de désapprobation concernant la révision des limites de responsabilité, dont un précisait l'étendue de la désapprobation. Il est donc établi que la condition de majorité mentionnée au paragraphe 3 ci-dessus n'est pas remplie. Par conséquent, les limites de responsabilité entrent en vigueur le 30 décembre 2009 pour tous les États parties à la Convention de Montréal, y compris ceux qui ont notifié leur désapprobation à l'OACI, conformément à l'article 24, paragraphe 2.
5. Les États parties sont donc invités à prendre les dispositions nécessaires conformément à leurs exigences juridiques nationales pour donner plein effet au 30 décembre 2009 aux nouvelles limites arrondies.

Raymond Benjamin  
Secrétaire général

(Übersetzung)

ICAO  
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

30. Juni 2009

- Betr.: Überprüfung der Haftungshöchstbeträge durch die ICAO nach Artikel 24 des Montrealer Übereinkommens von 1999 – Notifikation der angepassten Haftungshöchstbeträge
- Notwendige Maßnahmen: a) Kenntnisnahme der Überprüfung der Höchstbeträge; b) Kenntnisnahme der angepassten Haftungshöchstbeträge; diese treten sechs Monate nach dieser Notifikation für alle Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 in Kraft, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten teilt der ICAO innerhalb von drei Monaten ab dieser Notifikation, d. h. bis spätestens 30. September 2009, ihre Ablehnung mit; c) soweit erforderlich, Vorbereitung von Umsetzungsvorschriften nach Inkrafttreten der angepassten Haftungshöchstbeträge.

[Anrede]

1. Ich beehre mich, auf das am 28. Mai 1999 in Montreal beschlossene Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Dok 9740) (Montrealer Übereinkommen von 1999) Bezug zu nehmen. Das Übereinkommen legt in den Artikeln 21 und 22 die Haftungshöchstbeträge des Luftfrachtführers für Schäden bei der Beförderung von Reisenden, Reisegepäck und Gütern fest. Diese Beträge sind in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückt, einer Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF).
2. Das SZR wird durch einen Währungskorb bestimmt, dessen Zusammensetzung vom IWF regelmäßig überprüft wird, um sicherzustellen, dass er die jeweilige Bedeutung der Währungen im Rahmen der weltweiten Handels- und Finanzsysteme widerspiegelt. Dieser Währungskorb setzt sich gegenwärtig aus dem Euro, dem japanischen Yen, dem Pfund Sterling und dem US-Dollar zusammen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Zusammensetzung und Gewichtung des Währungskorbs:

Korb zur Berechnung des SZR-Wertes  
Gewichtung in Prozent zu Beginn des Zeitraums

	1981 – 85	1986 – 90	1991 – 95	1996 – 2000	2001 – 05	Vorschlag 2006 – 10
US-Dollar	42	42	40	39	45	44
Euro	–	–	–	–	29	34
Deutsche Mark	19	19	21	21	–	–
Französischer Franc	13	12	11	11	–	–
Japanischer Yen	13	15	17	18	15	11
Pfund Sterling	13	12	11	11	11	11

Quelle: IWF – Abteilung Finanzen

3. Auf der Diplomatischen Konferenz, auf der das Montrealer Übereinkommen von 1999 angenommen wurde, waren sich die Staaten der Notwendigkeit bewusst, sicherzustellen, dass die Haftungshöchstbeträge auch mit fortschreitender Zeit ihren wirtschaftlichen Wert behalten und nach Inkrafttreten des Übereinkommens nicht durch Inflation oder sonstige Wirtschaftsfaktoren aufgezehrt werden.
4. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist in Artikel 24 des Übereinkommens (Überprüfung der Haftungshöchstbeträge) ein Mechanismus verankert, gelegentlich als Indexklausel bezeichnet, der ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und, wenn erforderlich, Anpassung der genannten Haftungshöchstbeträge vorsieht. Dieser Überprüfungsmechanismus wurde bewusst im Sinne eines Verfahrens der stillschweigenden Genehmigung konzipiert, um bei Einbeziehung aller Vertragsstaaten die allgemeine Anwendung sicherzustellen.

#### Überprüfung nach Artikel 24 des Übereinkommens

5. In Artikel 24 ist vorgesehen, dass die Haftungshöchstbeträge vom Verwahrer (ICAO) nach jeweils fünf Jahren überprüft werden; die erste Überprüfung ist am Ende des fünften Jahres vorzunehmen, das auf das Inkrafttreten des Übereinkommens folgt.
6. Artikel 24 Absatz 1 bestimmt in seinem maßgeblichen Teil, dass der Überprüfung der Höchstbeträge ein Inflationsfaktor zugrunde zu legen ist, welcher der kumulierten Inflationsrate seit Inkrafttreten des Übereinkommens entspricht. Die für die Bestimmung des Inflationsfaktors zu verwendende Inflationsrate ist der gewogene Mittelwert der jährlichen Zuwachs- oder Rückgangsraten der Verbraucherpreisindizes der Staaten, deren Währungen das SZR bilden. Da das Montrealer Übereinkommen von 1999 am 4. November 2003 in Kraft getreten ist, hat die ICAO das Verfahren zur Überprüfung der Höchstbeträge Ende 2008 eingeleitet; der zugrunde gelegte Inflationsfaktor entsprach dabei der kumulierten gewogenen Inflationsrate für den Zeitraum 2003 – 2008. Da der IWF die einschlägigen offiziellen Zahlen für 2008 erst im April 2009 veröffentlichte, konnte die Überprüfung erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

#### Ergebnisse der Überprüfung – Bestimmung des Inflationsfaktors

7. Die Daten des Verbraucherpreisindex (VPI) der zurückliegenden Jahre wurden von der World Economic Outlook Database des IWF, Ausgabe April 2009, abgerufen, die auf der öffentlichen Website des IWF zugänglich ist. Diese Datenbank wird regelmäßig im April und September jedes Jahres aktualisiert. Die folgende Tabelle fasst die Analyse der jährlichen prozentuellen Änderung der Durchschnittsverbraucherpreise für den betreffenden Zeitraum zusammen:

	Vereinigte Staaten		Euro-Zone		Japan		Vereinigtes Königreich		gewogener Index
	VPI	Gewicht	VPI	Gewicht	VPI	Gewicht	VPI	Gewicht	
2003									100,0
2004	2,7	0,45	2,18	0,29	0,0	0,15	1,3	0,11	102,0
2005	3,4	0,45	2,19	0,29	-0,3	0,15	2,0	0,11	104,4
2006	3,2	0,44	2,20	0,34	0,3	0,11	2,3	0,11	107,0
2007	2,9	0,44	2,15	0,34	0,0	0,11	2,3	0,11	109,4
2008	3,8	0,44	3,29	0,34	1,4	0,11	3,6	0,11	113,1

#### Anpassung der Haftungshöchstbeträge

8. Die genannte Überprüfung und die unter Nummer 7 dargelegten Berechnungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass der Inflationsfaktor 10 vom Hundert überstiegen hat, den Schwellenwert also, bei dessen Überschreitung das Übereinkommen eine Anpassung der Haftungshöchstbeträge vorsieht. Der festgestellte Inflationsfaktor beträgt 13,1 vom Hundert. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird daran erinnert, dass in dem Montrealer Übereinkommen von 1999 die folgenden Höchstbeträge festgelegt sind:
- 17 SZR für das Kilogramm für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung bei der Beförderung von Gütern (siehe Artikel 22 Absatz 3 des Montrealer Übereinkommens von 1999);
  - 1 000 SZR je Reisenden für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung in Bezug auf Reisegepäck (siehe Artikel 22 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens von 1999);
  - 4 150 SZR je Reisenden für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Personen (siehe Artikel 22 Absatz 1 des Montrealer Übereinkommens von 1999);
  - 100 000 SZR je Reisenden für entstandenen Schaden bei Tod oder Körperverletzung eines Reisenden (für die erste Stufe siehe Artikel 21 Absatz 1 des Montrealer Übereinkommens von 1999).
9. Die Haftungshöchstbeträge wären demnach wie folgt anzupassen:

bisherige Höchstbeträge (SZR)	angepasste Höchstbeträge (SZR)	gerundete angepasste Höchstbeträge (SZR)
17 x 13,1 v. H.	19,227	19
1 000 x 13,1 v. H.	1 131	1 131
4 150 x 13,1 v. H.	4 693,65	4 694
100 000 x 13,1 v. H.	113 100	113 100

10. Nach Prüfung dieser Angelegenheit bat der Rat in Übereinstimmung mit seinem Beschluss vom 10. Juni 2009 (C-DEC 187/3) darum, den Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 das Ergebnis der Überprüfung und die angepassten Haftungshöchstbeträge zu notifizieren.

#### Notifikation an die Vertragsstaaten

11. Nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens hat die ICAO den Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 das Ergebnis der Überprüfung und die angepassten Höchstbeträge zu notifizieren. Entsprechend dem in Artikel 24 Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus der stillschweigenden Genehmigung treten diese Anpassungen für alle Vertragsstaaten sechs Monate nach dieser Notifikation in Kraft, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten hat der ICAO innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation ihre Ablehnung mitgeteilt. In letzterem Fall treten die Anpassungen nicht in Kraft, und die ICAO hat die Angelegenheit einer Zusammenkunft der Vertragsstaaten (Diplomatische Konferenz) zu unterbreiten. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 kann auf der öffentlichen Website der ICAO ([www.icao.int](http://www.icao.int)) in der Treaty Collection (Vertragssammlung) der Rechtsabteilung eingesehen werden.
12. Sollte also eine Mehrheit der Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 ihre Ablehnung nicht bis spätestens 30. September 2009 mitteilen, so notifiziert die ICAO nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausstellung dieses Schreibens allen Unterzeichnern und Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 53 Absatz 8 Buchstabe d den Zeitpunkt, zu dem die angepassten Haftungshöchstbeträge in Kraft treten.
13. Angesichts dieser Situation könnte es sich für die Staaten als angebracht erweisen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen rechtlichen Erfordernissen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den angepassten Höchstbeträgen nach deren Inkrafttreten volle Wirkung zu verleihen.

[Schlussformel]

Taïeb Chérif  
Generalsekretär

(Übersetzung)

ICAO  
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

4. November 2009

Betr.: Anpassung der Haftungshöchstbeträge nach dem Montrealer Übereinkommen von 1999 – Notifikation des Tages des Inkrafttretens der angepassten Höchstbeträge

Notwendige Maßnahmen: a) Kenntnisnahme, dass die angepassten Haftungshöchstbeträge für alle Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens am 30. Dezember 2009 in Kraft treten; b) soweit erforderlich, die Schaffung von Umsetzungsvorschriften, um den gerundeten angepassten Haftungshöchstbeträgen volle Wirkung zu verleihen.

[Anrede]

1. Ich beehre mich, auf das Schreiben LE 3/38.1-09/47 vom 30. Juni 2009 Bezug zu nehmen, in dem die ICAO die Ergebnisse der Überprüfung der Haftungshöchstbeträge nach Artikel 24 Absatz 2 des am 28. Mai 1999 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Dok 9740) mitgeteilt hat.
2. Unter den Nummern 8 und 9 des genannten Schreibens wurde den Staaten mitgeteilt, dass die im Montrealer Übereinkommen festgesetzten Haftungshöchstbeträge wie folgt anzupassen wären:

bisherige Höchstbeträge (SZR)	angepasste Höchstbeträge (SZR)	gerundete angepasste Höchstbeträge (SZR)
17 x 13,1 v. H.	19,227	19
1 000 x 13,1 v. H.	1 131	1 131
4 150 x 13,1 v. H.	4 693,65	4 694
100 000 x 13,1 v. H.	113 100	113 100

3. Den Staaten wurde notifiziert, dass diese Anpassungen entsprechend dem in Artikel 24 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens vorgesehenen Mechanismus der stillschweigenden Genehmigung sechs Monate nach der Notifikation für alle Vertragsstaaten in Kraft treten, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten hat der ICAO innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation ihre Ablehnung mitgeteilt.
4. Am 30. September 2009 hatte das Montrealer Übereinkommen 92 Vertragsparteien. Bis zum 30. September 2009 sind bei der ICAO vierzehn (14) Ablehnungsanzeigen von Vertragsstaaten in Bezug auf die Anpassung der Haftungshöchstbeträge eingegangen, wobei in einer der Anzeigen der Umfang der Ablehnung näher dargelegt war. Demnach steht fest, dass die unter Nummer 3 genannte Mehrheit nicht erreicht worden ist. Die angepassten Haftungshöchstbeträge treten deshalb nach Artikel 24 Absatz 2 für alle Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens, einschließlich derjenigen, die der ICAO ihre Ablehnung notifiziert haben, am 30. Dezember 2009 in Kraft.
5. Die Vertragsstaaten werden daher aufgefordert, im Einklang mit ihren innerstaatlichen rechtlichen Erfordernissen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den gerundeten angepassten Höchstbeträgen zum 30. Dezember 2009 volle Wirkung zu verleihen.

Raymond Benjamin  
Generalsekretär

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Ausübung von Kinderrechten**

**Vom 2. November 2009**

Das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten (BGBl. 2001 II S. 1074, 1075) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 4 für

Österreich am 1. Oktober 2008  
nach Maßgabe der nachstehenden, anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Juni 2008 abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten.

*(Österreichische Übersetzung)*

“The Republic of Austria declares in accordance with Article 1 paragraph 4 of the European Convention on the Exercise of Children’s Rights that it will apply this Convention to all family cases before a judicial authority regarding

- custody
- access/contact
- adoption.”

„Die Republik Österreich erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 4 des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten, dass sie dieses Übereinkommen auf alle familienrechtlichen Verfahren vor einer Justizbehörde anwendet, die

- Obsorge
  - Recht auf persönlichen Verkehr
  - Annahme an Kindesstatt
- zum Gegenstand haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Februar 2008 (BGBl. II S. 164).

Berlin, den 2. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

**Vom 5. November 2009**

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Nigeria am 6. Juli 2009  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2009 (BGBl. II S. 598).

Berlin, den 5. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

**Vom 5. November 2009**

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130, 131) ist nach seinem Artikel 31 Absatz 2 für

Island am 2. September 2008  
Jordanien am 10. September 2009  
Vereinigte Arabische Emirate am 29. Oktober 2009  
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird für

Libyen am 11. November 2009  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juni 2009 (BGBl. II S. 920).

Berlin, den 5. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
des deutsch-jemenitischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. November 2009**

Das in Sana'a am 17. Oktober 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach seinem Artikel 5

am 17. Oktober 2009

in Kraft getreten und wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. November 2009

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Andreas Gies

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Jemen  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. Mai 2009,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt EUR 53 000 000,- (in Worten: dreiundfünfzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Unterstützung des Wassersektorprogramms“ einschließlich der Vorhaben „Wasserversorgung/Abwasserentsorgung in Provinzstädten“ und „Klärwerk Ibb“  
15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
- b) „Grundschulbildung“  
13 000 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro),
- c) „Sekundarschulbildung“  
7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
- d) „Sozialfonds“  
13 000 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro),
- e) „Förderung der Reproduktiven Gesundheit III“  
5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Jemen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Jemen, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Jemen erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sana'a am 17. Oktober 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Klor-Berchtold

Für die Regierung der Republik Jemen

Abdulkarim Al-Arhabi

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-11-32)**

**Vom 26. November 2009**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. September 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-32) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 10. September 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. September 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0381 vom 10. September 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-32 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt analytische Dienstleistungen in den Bereichen elektronische Kriegsführung, Informationsgewinnung durch Personen sowie nachrichtendienstliche Überwachungs- und Aufklärungsoperationen zur Unterstützung von Planung, Vorbereitung und Durchführung unterschiedlicher gemeinsamer und verbundener Einsatzvorbereitungsübungen sowie von Übungseinheiten der US-Streitkräfte beim Joint Multinational Readiness Center (JMRC). Die Fachkräfte beraten und schulen zudem die nachrichtendienstlichen Stäbe von Einheiten im Joint Multinational Training Command. Sie haben direkten Einfluss auf die Effizienz und Sicherheit der US-Streitkräfte, die im Rahmen der ‚Operation Enduring Freedom‘ und der ‚Operation Iraqi Freedom‘ eingesetzt werden, da sie Kenntnisse und Fähigkeiten von Kommandeuren und Stäben von Einheiten, die am JMRC geschult werden, hinsichtlich der Nutzung von nachrichtendienstlichen Informationen für die Zielermittlung für Angriffe auf asymmetrische Netzwerke verbessern. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Training Specialist (Anhang IV.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-32 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 13. Mai 2008 bis 12. Mai 2013 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 10. September 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0381 vom 10. September 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 10. September 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-61-05)**

**Vom 26. November 2009**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. September 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 10. September 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. September 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0396 vom 10. September 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-61-05 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-

Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der US-Luftwaffenvertrag für Beratungs- und Unterstützungsleistungen dient der Erbringung eines breiten Spektrums an technischen und analytischen Dienstleistungen zwecks Unterstützung militärischer Kooperation, verbesserter Erarbeitung von Grundsätzen, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programmbeziehungsweise Projektmanagement und -administration sowie Verbesserung des Systembetriebs. Die Arbeitsleistung umfasst Information, Beratung, Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Training und alltägliche Hilfestellung für Unterstützungspersonal. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.), Process Analyst (Anhang II.1.), Intelligence Analyst (Anhang II.2.), Force Protection Analyst (Anhang II.3.), Military Analyst (Anhang II.4.), Simulation Analyst (Anhang II.5.), Functional Analyst (Anhang II.6.), Political Military Advisor/Facilitator (Anhang III.1.), Arms Control Advisor (Anhang III.2.), Training Specialist (Anhang IV.1.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-61-05 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2014 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 10. September 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 396 vom 10. September 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 10. September 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Wexford Group International, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-76-01)**

**Vom 26. November 2009**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. September 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Wexford Group International, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-76-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklauseel

am 10. September 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. September 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0039 vom 10. September 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen The Wexford Group International, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-76-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen The Wexford Group International, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen The Wexford Group International, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer bringt Fachwissen über Explosiv- bzw. Sprengstoffe ein und berät Truppenteilführer und andere Mitarbeiter hinsichtlich Techniken und Verfahren, darunter Analyse und Beurteilung von Sprengsätzen, Abschussmechanismen, Aufspürung, Entschärfung, Trainingshilfen und -techniken sowie Taktiken, Techniken und Verfahren bei der Abwehr asymmetrischer Bedrohungen. Der Auftragnehmer ist bei der Prüfung und Einführung von Technologien zur Abwehr asymmetrischer Bedrohungen beratend

tätig und bringt Fachwissen in Bezug auf Guerillakrieg, Aufstände und asymmetrische Kriegsführung ein. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Analyst (Anhang II.4.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen The Wexford Group International, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-76-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen The Wexford Group International, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 3. Juli 2008 bis 2. Juli 2010 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 10. September 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0039 vom 10. September 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 10. September 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Aliron International, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-16-03)**

**Vom 26. November 2009**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. September 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Aliron International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-16-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 10. September 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. September 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0382 vom 10. September 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Aliron International, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-16-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Aliron International, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Aliron International, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt das Soldatenbetreuungsprogramm „Soldier Redeployment Program“ für das Bavaria Medical Activity Command. Das Team ist mobil einsatzfähig und kann an allen sieben Militärstandorten im Zuständigkeitsbereich des Bavaria Medical Command zum Einsatz kommen. Es ergänzt die Kapazitäten der Army Health Clinic bei der Durchführung von Betreuungsangeboten vor und nach Auslandseinsätzen. Die Ressourcen werden in unterschiedlichen Einrichtungen der sieben Standorte zur Verfügung stehen und tragen dazu bei, den einsatzbezogenen und regulären Arbeitsanfall zu bewältigen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Physician, Physician Assistant, Certified Nurse und Physical Therapist.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Aliron International, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-16-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Aliron International, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2009 bis 30. September 2010 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 10. September 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0382 vom 10. September 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 10. September 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-81-02)**

**Vom 26. November 2009**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. September 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-81-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 10. September 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. September 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0414 vom 10. September 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen L-3 Services, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-81-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen L-3 Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt wer-

den könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen L-3 Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt im Bereich Strafverfolgung hochqualifizierte Fachleute mit langjähriger Erfahrung bei der Ermittlung krimineller Geschäftstätigkeit zur Verfügung. Die wesentliche Aufgabe des Law Enforcement Professional (LEP) Program ist die Unterstützung des gesamten Einsatzspektrums im Rahmen des Ausbildungsauftrags der US-Armee. LEP-Personal stellt Fachwissen in allen Bereichen der internationalen Standards der Polizeiarbeit sowie der taktischen Verbrechensbekämpfung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Aufständen im Rahmen der Bemühungen zur Einrichtung umfassender Trainingsmöglichkeiten für Übungen am Joint Multinational Readiness Center in Hohenfels zur Verfügung. Der Auftragnehmer unterstützt Kommandeure und Stab bei der Planung u. a. in den Bereichen Standorterschließung, Biometrik, taktische Vernehmung, Beweissammlung und Dokumentenerschließung zur Verwendung in Gerichtsverfahren des Gaststaates. LEP-Personal ist außerdem zuständig für Unterrichtung, Coaching und Beratung von Bodentruppen bei der Bestimmung von Trainingsanforderungen. Der Auftragnehmer erarbeitet Szenarien auf der Grundlage praktischer Einsatzerkenntnisse und anderer Erfahrungswerte und unterstützt in Übungen die Trainer der „gegnerischen Kräfte“ bei der Erarbeitung von Szenarien sowie dem Einbringen von Beweismaterial in Trainingssituationen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Training Specialist (Anhang IV.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen L-3 Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-81-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen L-3 Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 10. September 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0414 vom 10. September 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 10. September 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-81-01)**

**Vom 26. November 2009**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. September 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-81-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 10. September 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. September 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0395 vom 10. September 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen L-3 Services, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-81-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen L-3 Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt wer-

den könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen L-3 Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der US-Luftwaffenvertrag für Beratungs- und Unterstützungsleistungen dient der Erbringung eines breiten Spektrums an technischen und analytischen Dienstleistungen zwecks Unterstützung militärischer Kooperation, verbesserter Erarbeitung von Grundsätzen, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programmbeziehungsweise Projektmanagement und -administration sowie Verbesserung des Systembetriebs. Die Arbeitsleistung umfasst Information, Beratung, Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Training und alltägliche Hilfestellung für Unterstützungspersonal. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.), Process Analyst (Anhang II.1.), Intelligence Analyst (Anhang II.2.), Force Protection Analyst (Anhang II.3.), Military Analyst (Anhang II.4.), Simulation Analyst (Anhang II.5.), Functional Analyst (Anhang II.6.), Political Military Advisor/Facilitator (Anhang III.1.), Arms Control Advisor (Anhang III.2.), Training Specialist (Anhang IV.1.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen L-3 Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-81-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen L-3 Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2014 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 10. September 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln  
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0395 vom 10. September 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 10. September 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin